

RS Vwgh 1992/11/26 92/06/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §28 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/06/0223

Rechtssatz

Wesentliche inhaltliche Mängel einer Beschwerde wie die Bekämpfung eines unrichtigen Bescheides (etwa im Gegensatz zum bloßen Verschreiben von Datum oder Zahl) stellen keinen bloßen Flüchtigkeitsfehler, der noch als leichte Fahrlässigkeit qualifiziert werden könnte, dar. Wenn dadurch die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den richtigen Bescheid versäumt wird, kann dies keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060222.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at